

von Rechtsanwalt Jan Lennart Müller

Abmahnung Jean Claude Castor

Der IT-Recht Kanzlei liegt eine Abmahnung des Herrn Jean Claude Castor vor, vertreten durch die Kanzlei Fechner. Inhalt der Abmahnung ist der Vorwurf einer Urheberrechtsverletzung an einer Fotografie. Gefordert wird unter anderem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Lesen Sie mehr zur Abmahnung des Herrn Jean Claude Castor in unserem Beitrag.

1. Was wird in der Abmahnung des Herrn Jean Claude Castor konkret vorgeworfen?

In der uns vorliegenden Abmahnung wird ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorgeworfen. Konkret wird folgendes moniert:

- nicht autorisierte Nutzung einer Fotografie in einem Webshop für Kunstdrucke
- gerügter Verstoß auf: Onlineshop
- Stand: 09/2015

2. Was wird von Herrn Jean Claude Castor gefordert?

Im Rahmen der Abmahnung werden die folgenden Ansprüche geltend gemacht:

- Forderung der Abgabe einer strafbewehrten **Unterlassungserklärung** hinsichtlich der beanstandeten Handlung;
- **Zahlung von Schadensersatz** in Höhe von 1.627,50 Euro.
- **Zahlung von Anwaltskosten** in Höhe von 551,00 Euro / Streitwert: 6.000 Euro

Für den Fall, dass der Abgemahnte der Unterlassungsforderung nicht nachkommt, wird die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Aussicht gestellt.

3. Was halten wir von der Abmahnung?

Wenn eine Urheberrechtsverletzung vorliegen sollte, sollte hinsichtlich der ausgesprochenen Abmahnung des Herrn Jean Claude Castor unter anderem folgendes geprüft werden:

- Ist die **behauptete Handlung** tatsächlich begangen worden?
- Stellt die monierte Handlung überhaupt einen **Verstoß gegen das Urheberrecht** dar?
- **Wann** wurde die Handlung begangen?

Betroffene sollten ohne anwaltlichen Rat erst einmal keine Unterlassungserklärung abgeben oder Zahlungen leisten, voreiliges Handeln kann sich später sehr schnell rächen!

4. Was soll der betroffene Abgemahnte jetzt machen?

In jedem Fall sollte die Abmahnung trotz der regelmäßig kurzen Fristen anwaltlich von einem Spezialisten überprüft werden - in diesen Abmahnungen geht es oft um hohe Zahlungsforderungen, hier sollte der Betroffene nicht vorschnell handeln. Auch die vorformulierte Unterlassungserklärung ist in den uns vorliegenden Fällen fast immer **einseitig** und zudem **gefährlich vorformuliert** und sollte in dieser Form **nicht** abgegeben werden!

Profitieren Sie von der Expertise der Anwälte der IT-Recht Kanzlei, die über eine langjährige Erfahrung aus der Vertretung in Abmahnverfahren verfügen!

Hilfreich: [Der 10-Punkte-Plan: Ihre Checkliste zum Thema Abmahnung...](#)

Autor:

RA Jan Lennart Müller
Rechtsanwalt